

**ETH-Beschwerdekommision**  
**Commission de recours interne des EPF**  
**Commissione di ricorso dei PF**

Verfahrens.-Nr. 2904

Mitwirkende: Die Kommissionsmitglieder Theodor Keller, Präsident, Reto Caflisch, Yolanda Schärli und Brigitte von Känel

**Urteil vom 16. Februar 2006**

in Sachen

**X,**

Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),** ETH Zentrum,  
8092 Zürich,

vertreten durch den Rechtskonsulent und Delegierten der Schulleitung,  
Beschwerdegegnerin,

betreffend **Anzeige wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten und Durchführung eines Untersuchungsverfahrens**  
(Verfügung der ETH Zürich vom 9. November 2004)

**Sachverhalt:**

A. Der Beschwerdeführer promovierte an der Universität Karlsruhe. Seine Dissertationsarbeit wurde jedoch sowohl von seinem Doktorvater wie auch vom Zweitgutachter abgelehnt. In der Folge erhob der Beschwerdeführer Klage beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe, wo er erstinstanzlich obsiegte. Die Universität Karlsruhe legte gegen diesen Entscheid Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein. Im Rahmen des Instruktionsverfahrens ist die Universität verpflichtet worden, das Zweitgutachten ersetzen zu lassen. Damit ist in der Folge Prof. Y von der ETH Zürich beauftragt worden. Prof. Y kam in seinem Gutachten vom 30. Juli 2003 zum Schluss, die Doktoratsarbeit des Beschwerdeführers erfülle die Anforderungen an eine Dissertation an einer Fakultät für Informatik nicht. Daraufhin hat der Beschwerdeführer am 30. Juni 2004 bei der ETH Zürich Anzeige erstattet und um Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ersucht, woraufhin die Schulleitung die Anzeige von einer Vertrauensperson (Prof. Z) überprüfen liess. Prof. Z kam in seinem Bericht zum Schluss, Prof. Y könne von jeglichem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens entlastet werden. Die ETH Zürich verfügte in der Folge am 9. November 2004, die Anzeige von X sei unbegründet und Prof. Y habe sich bei der Begutachtung der Doktorarbeit des Anzeigers kein wissenschaftliches Fehlverhalten zuschulden kommen lassen.

B. In der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Verwaltungsbeschwerde vom 17. November 2004 beantragte er die Aufhebung der Verfügung, die Anordnung der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens und die Ausdehnung des Untersuchungsverfahrens auf den Präsidenten der ETH Zürich und Prof. Z und legte den Bericht von Prof. Z zu den Akten). Ferner reichte er am 28. November 2004, am 8. Dezember 2004, am 20. März 2005 wie auch am 17. Mai 2005 Beschwerdeergänzungen ein. Er begründete seine Beschwerdeeingaben im Wesentlichen damit, dass Prof. Y als externer Gutachter die Dissertation des Beschwerdeführers im laufenden Promotionsverfahren an der Universität Karlsruhe willkürlich und fehlerhaft abgelehnt habe. Seiner Ablehnung sei insbesondere kein Prüfungsverfahren zugrunde gelegen, sondern er habe im Glauben, sein Gutachten bliebe geheim, eine falsche Bewertung abgegeben. Auch fehle es seiner Ablehnung an einer Begründung, welche nach schweizerischem Recht erfolgen müsse. Er selber habe zudem nicht damit rechnen müssen, dass seine Dissertation nach schweizerischen Kriterien beurteilt werde. Dies käme einer Verletzung von Treu und Glauben gleich.

Weiter sei Prof. Y schlichtweg zu wenig Zeit zur Verfügung gestanden, um eine seriöse Begutachtung vornehmen zu können. Dies sei von Anfang an auch nicht beabsichtigt gewesen, zumal die direkte Anwesenheit eines Gutachters zumindest bei der Verteidigung der Disser-

tation notwendig sei und Prof. Y eine Reise nach Karlsruhe kategorisch ausgeschlossen habe. Damit sei mit andern Worten erstellt, dass eine Verteidigung der Dissertation gar nie in Betracht gezogen worden sei, sondern es habe von vorneherein festgestanden, dass einzig ein negatives Gutachten in Frage käme. Prof. Y habe ein Gefälligkeitsgutachten für die Universität Karlsruhe erstellt und mithin gleichzeitig den Nachweis schwersten wissenschaftlichen Fehlverhaltens erbracht. Überdies mangle es Prof. Y an hinreichender Fachkompetenz und er habe sich nicht an die an der Univesität Karlsruhe geltenden Regeln für eine Gutachtertätigkeit gehalten.

Auch Prof. Z als von der ETH Zürich zur Prüfung der Anzeige eingesetzte Vertrauensperson habe keine seriöse Überprüfung vorgenommen. Ersichtlich werde dies beispielsweise bei der ungeprüften Übernahme der Angaben von Prof. Y zum Zeitpunkt der Zustellung der Dissertation und der daraus für die Beurteilung der Dissertation verbleibenden (knappen) Zeit. Prof. Z habe die Angaben von Prof. Y unkritisch übernommen und decke deshalb dessen lügenhafte Aussagen. Damit täusche Prof. Z eine Untersuchung nur vor.

Der Beschwerdeführer führte des weitern verschiedene Fehler und Auslassungen des Berichts von Prof. Z an, auf die in den Erwägungen, soweit notwendig, näher eingegangen wird.

C. Die ETHZ beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Juni 2005 die Abweisung der Verwaltungsbeschwerde. Sie verwies des Weitern auf das in der Beilage befindliche Gutachten von Prof. Y, das Überdenken des Gutachtens sowie div. „e-mail“-Austausche. Weiter bezog sie sich auf „e-mails“ von Prof. Y an Prof. Z sowie von Prof. A an Prof. Z. Ferner machte sie geltend, die Beschwerdeschrift wie auch die übrigen (ergänzenden) Eingaben des Beschwerdeführers würden Unflätigkeiten und persönlichkeitsverletzende Äusserungen enthalten, was gemäss Art. 30 OG unzulässig sei. Die ETHZ behalte sich strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer vor. In Bezug auf die Anträge des Beschwerdeführers machte sie geltend, dass mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Bestätigung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung möglich sei. Es könne mithin kein Untersuchungsverfahren gegen irgendwelche weitere Personen eingeleitet oder durchgeführt werden. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass Prof. Y entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wusste, dass sein Gutachten nicht geheim, sondern eine Einsichtnahme des Beschwerdeführers auf Verlangen zu gestatten sei.

In Bezug auf die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeit bestätigte die Beschwerdegegnerin, dass der Dissertationstext ein oder zwei Tage später beim Gutachter (Prof. Y) eingetroffen sei, da der 20. Juli 2003 ein Sonntag gewesen sei, dass aber dieses zeitliche Versehen entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht den ganzen Bericht von Prof. Z in Frage stelle.

Die Tatsache, dass Prof. Y von Anfang an klargestellt habe, dass er einzig den Dissertationstext beurteile, jedoch nicht nach Karlsruhe gehe, sei, sofern dies im Promotionsverfahren in Deutschland nicht möglich gewesen sei, nicht von Prof. Y zu verantworten. Prof. Y wäre in diesem Fall allenfalls als Gutachter abzulehnen gewesen.

Weiter sei auch eine an der ETH Zürich vorgenommene wissenschaftliche Beurteilung einer Arbeit nicht dem deutschen Recht unterstellt, sondern einzig und alleine der Fachkompetenz und den Anforderungen des Gutachters, die er als ETH-Professor an eine solche Arbeit stelle. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers habe eine Doktorarbeit schlüssig darzulegen, worum es darin gehe und welche Fragestellungen angegangen und gelöst würden. Prof. Z bemängle überdies Grundsätzliches: Weitschweifigkeit, verspätete Definition von Begriffen, fehlende Vertiefung aufgegriffener Probleme, Fehlen explizit in Aussicht gestellter Erkenntnisse.

D. Die ETH-Beschwerdekommision gewährte dem Beschwerdeführer antragsgemäss mit Verfügung vom 9. Juni 2005 vollumfängliche Akteneinsicht.

E. Mit Replik vom 28. August 2005 bekräftigte der Beschwerdeführer sinngemäss seine ursprünglichen Anträge und legte des Weiteren seine Eingabe an das Verwaltungsgericht Karlsruhe ins Recht. Dabei ergänzte er im Wesentlichen seine bereits in der Beschwerde eingabe dargelegten Standpunkte.

F. Die ETHZ hielt in ihrer Duplik vom 19. September 2005 am Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen bekräftigte sie nochmals unter Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 2P.203/2001 vom 12.10.2001, E4.), dass Prof. Y in seiner Beurteilung der Doktorarbeit des Beschwerdeführers gänzlich frei gewesen sei, seinen eigenen wissenschaftlichen Massstab anzulegen. Dies ergebe sich zudem implizit aus Art. 5 Abs. 3 des ETH-Gesetzes.

G. In seiner Eingabe vom 25. September 2005 schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, es gehe nicht darum, dass Prof. Y eigene Massstäbe und anerkannte wissenschaftliche Methoden anwende, sondern er habe die Dissertation kaum gelesen und überhaupt keine Bewertung vorgenommen.

## **Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Die Verfügung der ETHZ vom 9. November 2004 ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; revidierte Fassung vom 21. März 2003; SR 414.110) unterliegen Verfügungen von Organen der ETH und der Forschungsanstalten der Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision. Auf die am 17. November 2004 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind jedoch Ausweitungen des Streitgegenstandes hinsichtlich Einleitung und Durchführung eines Untersuchungsverfahrens gegen Prof. Z wie auch gegen den (damaligen) Präsidenten der ETHZ. Die diesbezüglichen Anträge des Beschwerdeführers sind mithin abzuweisen.

2. Die ETH-Beschwerdekommision überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen und Entscheide mit uneingeschränkter Kognition. Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-Beschwerdekommision hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Bei der Prüfung der Angemessenheit einer Verfügung beziehungsweise eines Entscheids auferlegt sich die ETH-Beschwerdekommision eine gewisse Zurückhaltung und setzt im Zweifelsfall nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des pflichtgemässen und vertretbaren Ermessens der Vorinstanz.

3. Ein Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen zur Anzeige gebracht werden (Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich; RSETHZ 415). Bei Bestätigung des Verdachts informiert die Vertrauensperson die Schulleitung entsprechend (Art. 5 Abs. 2 Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich).

4. Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat der Beschwerdeführer am 30. Juni 2004 eine Anzeige wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Prof. Y erhoben, welcher

vorgängig von der Universität Karlsruhe als externer Experte zur Begutachtung der Dissertation des Beschwerdeführers beauftragt worden war. In der Folge wurde Prof. Z als Vertrauensperson für die Vornahme einer Vorprüfung eingesetzt.

Prof. Z kam in seinem Bericht an die Schulleitung der ETH Zürich vom 30. September 2004 zum Schluss, Prof. Y habe davon ausgehen dürfen, es handle sich bei der Beauftragung zur Begutachtung des Dissertationstextes des Beschwerdeführers um eine Beurteilung der üblichen Art. Es könne ihm weder Befangenheit noch Voreingenommenheit unterstellt werden. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass Prof. Y seine Gutachteraufgabe bereits aus zeitlichen Gründen nicht seriös habe erfüllen können. Ferner seien auch die Vorwürfe des Beschwerdeführers hinsichtlich der Inkompetenz von Prof. Y fehl am Platz. Schliesslich bestätigte Prof. Z das negative Urteil von Prof. Y, wonach der Dissertationstext den an der ETH Zürich üblichen Anforderungen nicht genüge.

5. Der Beschwerdeführer macht geltend, Prof. Z habe keine seriöse Überprüfung vorgenommen, sondern täusche eine solche nur vor. Er habe insbesondere die Angaben von Prof. Y unkritisch übernommen. Dies zeige sich vornehmlich bei den zeitlichen Aussagen von Prof. Y zum Erhalt des Dissertationstextes und der zur Verfügung bleibenden Zeit für die Begutachtung.

Die Beschwerdegegnerin führt demgegenüber an, zwar liege hinsichtlich der Zustellung der Arbeit bei Prof. Y ein Versehen vor. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass die Arbeit ein oder zwei Tage später (und somit am 21. oder 22. Juli 2003) bei Prof. Y eingetroffen sei und dass diesem hinreichend Zeit für die Beurteilung zur Verfügung gestanden habe. Konkret habe er bis zum 25. Juli 2003 gemäss „e-mail“ mit selbigem Datum „kurz reingeschaut“ und sich „auf ein diagonales Durchsehen einiger Teile“ beschränkt. Die Lektüre der Dissertation „in grossen Teilen“ habe am Vormittag des 26. Juli 2003 stattgefunden. Dabei habe sich sein erster negativer Eindruck bestätigt. Das Gutachten habe er sodann am 30. Juli 2003 verfasst, womit belegt sei, dass er sich nach dem 26. Juli 2003 zumindest noch einmal mit der Dissertation auseinandergesetzt habe. Die Feststellung von Prof. Z, Prof. Y seien zehn Tage zur Verfügung gestanden, sei somit korrekt.

Der Beschwerdeführer geht seinerseits davon aus, dass gemäss „e-mails“ vom 25. und 26. Juli 2003 „die ganze Begutachtung nur von Freitag Abend auf Samstag Morgen stattfand“ und sie sich somit auf „vielleicht 3 Stunden“ reduziere.

5.1. Der Beschwerdeführer begründet seinen Vorwurf hinsichtlich Befangenheit von Prof. Z vornehmlich mit dessen zeitlichen Versehen hinsichtlich des Empfangs des Dissertationstextes durch Prof. Y. Damit verknüpft er den Vorwurf der unseriösen Begutachtung durch Prof. Y.

Die folgenden Erwägungen beziehen sich zunächst auf den Vorwurf gegenüber Prof. Z, danach auf jenen gegenüber Prof. Y.

Die erwähnten „e-mail“ Kontakte zwischen Prof. A von der Universität Karlsruhe und Prof. Y vom 25. Juli 2003, vom 26. Juli 2003 sowie das Datum des Gutachtens vom 30. Juli 2003 belegen die Angaben der Beschwerdegegnerin, wonach sich Prof. Y zumindest an diesen Tagen mit der Durchsicht und Prüfung des Dissertationstextes befasst habe. Damit wird auch die diesbezügliche Prüfung durch Prof. Z bestätigt. Es ist überdies der Ansicht der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass das zeitliche Versehen von Prof. Z, der als Datum des Eintreffens des Dissertationstextes bei Prof. Y Sonntag, 20. Juli 2003 annahm, nicht das ganze Gutachten als solches in Frage zu stellen vermag wie der Beschwerdeführer geltend macht. Der Dissertationstext ist nicht am Sonntag, 20. Juli 2003 bei Prof. Y eingetroffen, sondern wohl erst am Dienstag, 22. Juli 2003. Das Versehen hat demnach - einzig - zur Folge, dass die Zustellung zwei Tage später erfolgte. Der damit begründete Vorwurf der Voreingenommenheit von Prof. Z und damit der Protektion gegenüber Prof. Y erweist sich demnach als haltlos. Auch kann alleine aus dem Umstand, dass die beiden per du sind, nicht auf Parteilichkeit und Begünstigung geschlossen werden.

5.2. In Bezug auf die Vornahme der Überprüfung des Dissertationstextes spielt das zeitliche Versehen keine Rolle, weil Prof. Y gemäss „e-mail“ von Freitag, den 25. Juli 2003 in den Dissertationstext „erst kurz reingeschaut“ hat. An welchem Tag dies stattfand, ist weder bekannt, noch ist es weiter von Bedeutung. Zu diesem Schluss gelangt schliesslich auch Prof. Z, der ungeachtet des zeitlichen Versehens festhält: „Erste Durchsicht der Arbeit durch Y zwischen dem 21.7. und dem 25.7. Vertieftes Studium in den folgenden Tagen (einschliesslich einem Wochenende). Niederschrift des Gutachtens am 30.7.2003“.

Prof. Y hat sich demnach an drei Tagen mit der Arbeit befasst. Dies ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten Z ausreichend, um den fraglichen Dissertationstext im Umfang von rund 200 Seiten (ca. 180 Seiten Text; vgl. Inhaltsverzeichnis der Dissertation als Koreferent beurteilen zu können.

6.

6.1. Weiter erhebt der Beschwerdeführer den Vorwurf der Befangen- und Voreingenommenheit von Prof. Y. Prof. A und Prof. Y hätten sich bereits bei der Beauftragung auf ein Gefälligkeitsgutachten geeinigt, zumal von Beginn weg festgestanden habe, dass Prof. Y bei der Verteidigung der Dissertation nicht anwesend sein müsse. Eine Verteidigung sei demnach gar nie ins Auge gefasst worden.

Alleine aus der Tatsache, dass sich Prof. Y nur für eine Beurteilung des Dissertationstextes und nicht als Gutachter vor Ort zur Verfügung gestellt hat, kann nicht auf ein Gefälligkeitsgutachten geschlossen werden. Prof. Y hat sich, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, eine einfache Beurteilung des Dissertationstextes ausbedungen. Sollte ein solches Angebot tatsächlich nicht regelkonform gewesen sein, wäre es, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht anführt, an den deutschen Behörden gewesen, es zurückzuweisen. Jedenfalls konnte Prof. Y, wie Prof. Z überzeugend darlegt, davon ausgehen, dass es sich bei dem angeforderten Gutachten um ein solches gehandelt hat wie sie „immer wieder von hochschulexternen Experten bei Promotionsverfahren erstellt werden“. Aus dem „e-mail“ Verkehr zwischen Prof. Z und Prof. Y vom 5. August 2004 äussert sich letzterer glaubhaft dahingehend, dass der Gutachtensauftrag neutral und nicht zur Unterstützung der Position der Universität formuliert gewesen sei. Auch sei keine Form vorgegeben gewesen. Für ihn sei nicht ersichtlich gewesen, inwiefern sich dieser Gutachtensauftrag von den an der ETHZ üblichen Referaten und Koreferaten unterscheide.

6.2. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers hinsichtlich der Befangenheit von Prof. Y beziehen sich nicht nur auf die Beauftragung, sondern auch auf die durch diesen vorgenommene Überprüfung. Konkret führte er an, dieser habe insbesondere kein Prüfungsverfahren durchgeführt und zudem im Glauben, sein Gutachten bliebe geheim, eine falsche Bewertung abgegeben. Er – der Beschwerdeführer - habe zudem nicht mit einer Beurteilung seiner Dissertation nach schweizerischen Kriterien rechnen müssen.

Unter Verweis auf ein „e-mail“ vom 26. Juli 2003 von Prof. A an Prof. Y entgegnete die Beschwerdegegnerin, Prof. Y sei durchaus informiert gewesen, wer Einsicht in das Gutachten nehme oder nehmen könne. Eine an der ETHZ vorgenommene wissenschaftliche Beurteilung sei nicht dem deutschen Recht unterstellt, sondern der prüfende Professor sei in seiner Beurteilung der Doktorarbeit frei, seinen eigenen wissenschaftlichen Massstab anzulegen. Dies ergebe sich implizit aus Art. 5 Abs. 3 des ETH-Gesetzes.

Aufgrund der „e-mails“ vom 26. Juli 2003 ist klar erstellt, dass Prof. Y sich der Öffentlichkeit des Gutachtens bewusst war. Mit dem Vorwurf, Prof. Y habe kein eigentliches Prüfungsverfahren durchgeführt, bemängelt der Beschwerdeführer unter Verweis auf Bger 2P.23/2004 die fehlende Begründung seiner Beurteilung. Dem ist das Gutachten von Prof. Y entgegenzuhalten, welches in kurzer und prägnanter Art eine Qualifizierung der Doktoratsarbeit wiedergibt. Die Begründung war derart abgefasst, dass der Beschwerdeführer erkennen konnte, worauf sich die Ablehnung abstützte. Damit wird dem Erfordernis der hinreichenden Begründung, wie sie im erwähnten Bundesgerichtsurteil verlangt wird, Genüge getan. Aus dem Gutachten vom 30. Juli 2003 wird zudem ersichtlich, dass sich Prof. Y mit der ganzen Arbeit auseinandergesetzt



hat, und entgegen dem Vorwurf des Beschwerdeführers wird im so genannten „Überdenken des Gutachtens“ vom 23. Oktober 2003 bestätigt, dass der Gutachter die Arbeit nicht nur durchgeblättert, sondern gelesen hat.

Es ergibt sich somit, dass bei der Überprüfung des Dissertationstextes des Beschwerdeführers durch Prof. Y keine willkürliche Behandlung festgestellt werden kann, weder in Bezug auf die Durchführung der Begutachtung noch hinsichtlich der angewendeten wissenschaftlichen Massstäbe, unabhängig davon, ob diese sich auf deutsches oder schweizerisches Recht stützen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Vorhaltungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der mangelnden Kompetenz sowohl von Prof. Z wie auch Prof. Y einzugehen.

Die Anzeige des Beschwerdeführers wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten erweist sich damit als unbegründet.

7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 500.- festzusetzen und mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerde und die Anträge des Beschwerdeführers auf Durchführung eines Untersuchungsverfahrens gegen den em. Professor Z und den ehemaligen Präsidenten der ETHZ werden abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 500.- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 26. April 2005 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- verrechnet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, an den Beschwerdeführer auf dem diplomatischen Weg, sowie im Dispositiv an das Generalsekretariat des ETH-Rates.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) in Verbindung mit Art. 5 VwVG **innert 30 Tagen** seit Zustellung eine schriftlich begründete Beschwerde bei der Rekurskommission der ETH, Via Lucchini 8A, 6901 Lugano, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel hinzugezogenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Das Kommissionsmitglied:

Dr. iur. Theodor Keller

Lic. iur. Yolanda Schärli, LL.M.